

# Compliance & Finance

November 2017

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche in Banken und Versicherungen

## Inhalt

### Aufmacher



#### „Die Tendenz, zunehmend Einzelentscheidungen auf die Vorstandsebene zu verlagern, halte ich für bedenklich“

Wie sich der Business-Partner-Check angemessen und effizient durchführen lässt, erklärt in unserem Interview Kai-Hendrik Friese.

2

### Recht



#### Herausforderungen der neuen Institutsvergütungsverordnung

Die seit Sommer geltende neue Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme (IVV) führt teilweise zu deutlich höherem Aufwand in den Instituten, beschreibt Tobias Neufeld.

3

### Praxis



#### Versicherer sollten CMS in Tarife für D&O-Versicherungen einkalkulieren

D&O-Versicherungen werden im Allgemeinen nicht mit verhaltensabhängigen Tarifen angeboten. Warum die Versicherungsbranche dies ändern sollte, erklärt Dr. Manfred Rack.

5

### News

#### BaFin duldet nach Brexit keine Alibi-Standorte in Frankfurt

Der Ausgang der Brexit-Verhandlungen ist nach wie vor absolut unklar. Felix Hufeld, Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) legte daher Presseberichten zufolge Londoner Bankern bei einer Veranstaltung Ende Oktober nahe, mit einem abrupten Ausstieg des Landes aus der Europäischen Union (EU) zu rechnen: „Wir müssen davon ausgehen, dass Großbritannien nach dem März 2019 nicht mehr im Binnenmarkt ist“. Wer weiter Geschäfte in der EU machen wolle, müsse daher Vorsorge treffen. Viele Banken am Finanzstandort London planen offenbar, ihren Sitz an einen anderen Ort in der EU zu verlegen. Dabei reiche es jedoch nicht, nur einen Alibi-Standort in Frankfurt zu unterhalten, das Kerngeschäft aber weiter aus London zu betreiben, sagte Hufeld. Solche „Briefkastenlösungen“ werde die BaFin keinesfalls als permanenten Zustand dulden. Die Banken müssten imstande sein, alle Risiken ihres EU-Geschäfts von Frankfurt aus zu managen und dafür genug Fachpersonal vorhalten. *chk*

Lesen Sie zu Compliance auf dem Londoner Finanzmarkt und den Auswirkungen des Brexit auch unser **Interview mit Dr. Stephan Niermann** in der Oktober-Ausgabe von Compliance & Finance.

### Veranstaltungen

13.11., Frankfurt | **Law in Finance Summit**

14.11., Frankfurt | **20. Euro Finance Week – Compliance Forum**

21.11., Frankfurt | **Workshop Compliance-Praxis: Aktuelle Herausforderungen für Compliance Officer**

24.11., Frankfurt | **Praxisseminar zum neuen Datenschutzrecht**



# „Die Tendenz, zunehmend Einzelentscheidungen auf die Vorstandsebene zu verlagern, halte ich für bedenklich“

Der Business-Partner-Check hat den Zweck, den Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren und mit seiner Person bzw. dem Unternehmen verbundenen Risiken für das eigene Unternehmen rechtzeitig zu erkennen. Wie sich solche Überprüfungen angemessen und effizient durchführen lassen, erklärt in unserem Interview Kai-Hendrik Friese.

» Außer rechtlichen Gründen für die Durchführung von Geschäftspartner-Überprüfungen spielen zumindest in Industrieunternehmen auch zunehmend Reputationsfragen eine Rolle. Welchen Stellenwert hat die Reputation der Geschäftspartner in der Finanzbranche?

« Die Reputation der Geschäftspartner spielt, wie in Industrieunternehmen, auch in der Finanzbranche eine immer größere Rolle. Das Reputationsrisiko ist als Teil des generellen Kundenrisikos anzusehen und dieses gilt es bei Kundenannahme entsprechend einzuwerten und im Laufe der Geschäftsbeziehung weiter zu beobachten.

» Welche Instrumentarien helfen bei der Überprüfung gerade auch im Hinblick auf den „guten Ruf“ von Geschäftspartnern?

« Die wichtigste Funktion hat in diesem Zusammenhang natürlich der zuständige Kundenbetreuer. Er ist zentraler Ansprechpartner des Kunden und spielt eine wichtige Rolle beim „Know Your Customer“-Prozess. Er wird durch verschiedene Instrumentarien wie externe Listenabgleiche (wie zum Beispiel „Namenslisten Crime“) sowie durch gezielte „Bad Press Checks“ im Internet unterstützt, die bei der Kundenannahme sowie während der Dauer einer Geschäftsbeziehung laufend automatisiert durchgeführt werden.

» Wie sollten „Screenings“ organisatorisch durchgeführt werden. Ist hier die Compliance-Abteilung selbst das durchführende Organ oder eher in der Beraterfunktion?

« Die erstmalige Kundenannahme sowie die laufende Betreuung eines Kunden ist ein arbeitsteiliger Prozess, bei dem verschiedene Einheiten des Hauses zusammenarbeiten. Der Bereich Compliance ist sowohl in den Prozess der Kundenannahme („Onboarding“) als auch in die spätere Begleitung eines Kunden mit unterschiedlichen Aufgaben eingebunden. Das geht von der Beratung der Fachbereiche über die Implementierung und Aktualisierung rechtlicher Anforderungen über die Überwachung bestehender Prozesse im Rahmen der sog. „2nd-Level-Funktion“ bis hin zur laufenden automatisierten Überwachung der Geschäftstätigkeit.

» Abgesehen von externen Dienstleistern: Wie lässt sich bereits existierendes Wissen anderer Finanzinstitute über potenzielle Geschäftspartner nutzen? Gibt es Austauschmöglichkeiten oder Bestrebungen, solche zu schaffen?

« Bitte bedenken Sie, dass über die allgemeinen Anforderungen des Datenschutzes hinaus jeder



Kai-Hendrik Friese, Bereichsleiter Compliance, DZ BANK AG, Frankfurt, ist Rechtsanwalt und Magister der Verwaltungswissenschaften. Er verantwortet die Wahrnehmung der Compliance-Aufgaben nach Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz sowie die Geldwäsche- und Betrugsprävention national und international und nimmt die diesbezüglichen Steuerungsfunktionen in der DZ BANK Gruppe wahr.

Kunde auch einen Anspruch auf vertrauliche Behandlung seiner Geschäftsbeziehungen hat. Ein Austausch z.B. über die Reputation von potenziellen Geschäftspartnern ist mit anderen Finanzinstituten gegebenenfalls im Rahmen von Konsortialfinanzierungen denkbar, ansonsten nur im rechtlich zulässigen Rahmen der Klärung eventueller Verdachtsmomente möglich. Vor diesem Hintergrund sehe ich aktuell auch keine Bestrebungen oder Notwendigkeiten, solche Austauschmöglichkeiten zu schaffen.

» Der Aufwand der Überprüfung dürfte gerade bei ausländischen Geschäftspartnern hoch sein. Pauschale Kriterien – wie etwa der Ausschluss bestimmter Herkunftsländer – könnte für Erleichterung sorgen, aber gleichzeitig auch lukrative Geschäfte verhindern. Welchen Weg schlagen Sie vor?

« Die Frage, welche Geschäfte ein Bankinstitut mit welchen Kunden aus welchen Ländern machen möchte, ist zunächst eine rein geschäftspolitische Entscheidung. Ich möchte auch zu bedenken geben, dass eine Stigmatisierung ganzer Länder oder Regionen und ihrer Bevölkerung schon aus generellen Erwägungen problematisch ist. Jenseits nicht dispositiver gesetzlicher Vorgaben wie Embargos/Sanktionen ist es letztlich eine Frage der Geschäftspolitik und des institutsspezifischen Risikoappetits.

» Welche Stellen sollten die Geschäftsbeziehungen schließlich genehmigen müssen?

« Hier gibt es meines Wissens keine allgemeinverbindliche Vorgehensweise. Die Handhabung hängt von der jeweiligen Organisationsstruktur der Institute ab. Bei der Ausgestaltung entsprechender Prozesse spielen neben der Frage des möglichen „Zielkunden“ insbesondere die Risikoeinschätzung des Kunden und der Geschäftsbeziehung eine große Rolle. Je größer das Risiko, desto höher die Entscheidungsebene. Für bedenklich halte ich allerdings die Tendenz, zunehmend Einzelentscheidungen auf die Vorstandsebene zu verlagern. Das mag in Abhängigkeit vom Kunden und des geplanten Geschäfts im Einzelfall geboten sein, jedoch sollte der Vorstand aufgrund seines Aufgabenprofils im Regelfall von der operativen Tätigkeit freigehalten werden. Hierzu empfiehlt es sich, klar definierte Entscheidungsprozesse und Eskalationswege zu installieren, die eine Klärung und Entscheidung im Regelfall ermöglichen, ohne den Vorstand als ultima ratio einbinden zu müssen. Hierbei hat sich z.B. auch die Installation eines „Compliance Committee“ bewährt, in dem strittige Fälle unter Einbeziehung aller relevanten Bereiche des Hauses behandelt werden können. *chk*

Treffen Sie Kai-Hendrik Friese beim Compliance Forum am 14. November 2017 in Frankfurt zur Podiumsdiskussion „Compliance Prevention: Angemessene und effiziente Lösungsansätze bei KYC, Onboarding und 3rd-Party-Due-Diligence. Ein Dauerbrenner“.

## Herausforderungen der neuen Institutsvergütungsverordnung

Anfang August ist die **neue Verordnung** über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung – Instituts-VergV – IVV) in Kraft getreten. Als „einen harten Brocken für die Praxis“, beschreibt Tobias Neufeld Teile der neuen Anforderungen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit der Novelle, die die IVV von 2013 modifiziert, in erster Linie die Anforderungen der **Leitlinien** der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA für eine solide Vergütungspolitik in deutsches Recht umgesetzt. Die IVV ist nicht nur für Banken relevant, die ihren Sitz in Deutschland haben, sondern auch für alle ausländischen Finanzinstitute, die in Deutschland eine Zweigstelle betreiben. Auch rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen deutscher Institute im Ausland werden vom Anwendungsbereich der IVV erfasst.

„Zu erhöhtem Aufwand in den Instituten werden zweifelsohne die verschärften Dokumentations- und Offenlegungspflichten führen“, so

Tobias Neufeld, Rechtsanwalt bei Allen & Overy LLP, im Editorial des Compliance-Berater, Ausgabe November 2017. Denn nicht nur Entscheidungsprozesse, in denen der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen und dessen Verteilung festgelegt wurden, müssten angemessen dokumentiert werden, sondern es muss auch eine Dokumentation der Überprüfung der Vergütungssysteme erfolgen. „Werden bei einer solchen Überprüfung Mängel festgestellt, ist zeitnah ein Maßnahmenplan zu erstellen und es sind die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Diese Dokumentenlage zementiert im neuen Maße die IVV-Compliance der Institute“, so Neufeld. Das bisherige Prinzip, dass fixe Vergütung der Teil der Vergütung ist, der nicht variabel ist, werde nun umgekehrt. Neufeld hier-

zu: „Dadurch werden Leistungen in Zweifelsfällen nunmehr der variablen Vergütung zugerechnet. Außerdem wird klargestellt, dass Abfindungen und vertraglich festgelegte Karenzentschädigungen als variable Vergütung gelten. Das ist ein harter Brocken für die Praxis.“ *chk*

Lesen Sie hier das komplette **Editorial** „Institutsvergütungsverordnung 3.0“ von Tobias Neufeld. Mehr zum Thema erfahren Sie auch im Beitrag „Die Institutsvergütungsverordnung – was sind die (neuen) rechtlichen Herausforderungen für Institute?“ von Dr. Nadine Kramer, Dr. Silvia Lang und Marco Neugeboren im Compliance-Berater, Ausgabe November 2017.



Die neuen Regeln für eine solide Vergütungspolitik fordern der Praxis einiges ab.



## Bankbilanz: Bewerten. Beurteilen. Bestätigen.



Die Bilanzierung von Banken und Finanzdienstleistungsinstituten unterliegt einer Vielzahl spezieller Bestimmungen. Das *Handbuch Bankbilanz* stellt diese **institutsspezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen** umfassend dar.

Die 7. Auflage des *Handbuch Bankbilanz* wurde an die **aktuelle Rechtsprechung** angepasst und sämtliche aktuellen Bilanzierungsthemen und HGB-Änderungen wurden berücksichtigt. Wichtige Neuerungen zur Voraufgabe sind im Text durch Randstriche gekennzeichnet.

Folgende Inhalte wurden neu aufgenommen:

- Bilanzierung von Kreditderivaten
- Restrukturierung von Kreditbeziehungen
- Wirtschaftliches Eigentum bei Pensions- und Wertpapierleihgeschäften
- BilRUG

Das *Handbuch Bankbilanz* ist ein einzigartiges, **umfassend kommentiertes Nachschlagewerk** für den Bilanz-Praktiker. Es liefert Antworten auf alle wesentlichen branchen- und institutsspezifischen Fragestellungen.

Ihr Zusatznutzen: Käufer der Buchausgabe erhalten über einen Freischalt-Code Zugriff auf die **Online-Ausgabe** des Handbuchs.

Telefon: 0211 4561-222 ■ Fax: 0211 4561-206 ■ E-Mail: [service@idw-verlag.de](mailto:service@idw-verlag.de)  
IDW Verlag GmbH ■ Tersteegenstraße 14 ■ 40474 Düsseldorf ■ [idw-verlag.de](http://idw-verlag.de)



Unter der Schirmherrschaft von

**Dr. Wolfgang Schäuble, MdB**  
Bundesminister der Finanzen,  
Berlin

**Volker Bouffier, MdL**  
Ministerpräsident des Landes Hessen,  
Wiesbaden

Medienpartner

**Compliance & Finance**

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche in Banken und Versicherungen



**Save the date!**

[www.eurofinanceweek.com/compliance2017](http://www.eurofinanceweek.com/compliance2017)

# Compliance Forum

14. November 2017 – Congress Center Messe Frankfurt

## Konferenzthemen

- Compliance Prevention:  
Angemessene und effiziente Lösungsansätze beim Third Party Check
- Compliance-Funktionen go digital
- Kundendaten – das Öl der Finanzindustrie: Was bedeutet das für Compliance?

Beim Compliance Forum diskutieren Vertreter aus der Finanzindustrie, den Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie aus den verschiedenen Wirtschaftsbranchen praxisrelevante Fragen und Herausforderungen in Hinblick auf die Umsetzung der Compliance Vorgaben für ihre Branche. Nutzen auch Sie den Tag für neue Geschäftskontakte und gewinnen Sie neue Einblicke, die Sie mit Ihren Geschäftspartnern teilen können.

Eine Veranstaltung von



**MALEKI COMMUNICATIONS**  
Ein Unternehmen der div Mediengruppe

Sponsor

**BearingPoint®**

## Versicherer sollten CMS in Tarife für D&O-Versicherungen einkalkulieren

D&O-Versicherungen werden im Allgemeinen nicht mit verhaltensabhängigen Tarifen angeboten. Warum die Versicherungsbranche dies ändern sollte, erklärt Dr. Manfred Rack.



Wirtschaftlicher Erfolg in der Vergangenheit sagt über pflichtgemäßes Verhalten in der Zukunft nichts aus.

Bei der Prämiegestaltung für D&O-Versicherungen wird i.d.R. das pflichtgemäße Verhalten der Organe nicht berücksichtigt,“ erläutert Dr. Manfred Rack. Vielmehr orientierten sich Versicherer an Kennzahlen der Versicherungsnehmerin, dem Unternehmen, insbesondere an der Bilanzsumme, der Eigenkapitalquote, dem Umsatz und der Mitarbeiterzahl. „Leiten lassen sich die Versicherer dabei offenbar von der Hypothese, dass eine Inanspruchnahme umso unwahrscheinlicher sein soll, je besser sich die finanzielle wirtschaftliche Situation des Unternehmens darstellt“, folgert Rack. Vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens werde auf die Qualifikation des Managements zu pflichtgemäßem Verhalten geschlossen. Aus der wirtschaftlichen Situation der Vergangenheit werde der Schluss auf die Versicherbarkeit in der Zukunft gezogen. „Dies führt zu einer Nivellierung von Beitragssätzen, die nicht risikosensitiv ermittelt und auch nicht risikogerecht in die Eigenkapitalunterlegung des Versicherers eingerechnet werden“, bemängelt Rack.

Denn der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens in der Vergangenheit sei keine Garantie für pflichtgemäßes Verhalten der Vorstände in der Zukunft: „Gerade wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen können Rechtsrisiken übersehen, die sich in der Zukunft zu Schäden entwickeln.“ Rack führt als Beleg hierfür eine Auflistung von Spitzenmanagern im Handbuch D&O-Versicherung und Managerhaftung von O. Lange an. Die Liste enthält die Namen von Managern aus wirtschaftlich erfolgreichen Großunternehmen, gegen die Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurden. Dieser Umstand widerlege die Vermutung, dass wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen immer nur von Managern geführt werden, die sich pflichtgemäß und legal verhalten.

Rack stellt klar: „Nur die nachweisbare Erfüllung der Legalitätspflicht garantiert die Vermeidung von Rechtsrisiken und ist als geeignete Schadensprävention anzusehen. Versichert werden nicht der geschäftliche Misserfolg, sondern die Schäden aus Pflichtverletzungen der Vorstände, insbesondere die Schäden aus Verletzungen von Organisationspflichten, die unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens vorkommen. Wenn Vorstände die Erfüllung ihrer Legalitätspflicht nicht so organisieren, dass eigenes illegales Verhalten und illegales Verhalten der Mitarbeiter ausgeschlossen ist, bleibt die Versicherbarkeit des D&O-Risikos zweifelhaft.“

Das wirtschaftliche Interesse der Versicherer müsse sich darauf konzentrieren, nicht mehr

Schadensfälle abdecken zu müssen, als sie ihrer Prämienkalkulation zu Grunde gelegt haben. „Die Versicherer müssen deshalb an der aktiven Schadensprävention der Versicherten, insbesondere an dem Einsatz von effizienten Compliance-Management-Systemen interessiert sein, um Verstöße gegen Rechtspflichten zu vermeiden die Schäden verursachen und im Ergebnis die Versicherungen belasten“, so Rack.

Nur durch eine gute Corporate Governance lasse sich das zu versichernde Risiko verringern. „Die Corporate Governance und damit das Compliance-Management-System sollte zum Bestandteil der Versicherungsbedingungen gemacht werden, sodass Verbesserungen der Corporate Governance es erlauben, den Versicherungsschutz zu erweitern oder die Prämie zu senken, während die D&O-Versicherer auf die Vernachlässigung des Compliance-Managements im Unternehmen mit höheren Prämien oder eingeschränktem Versicherungsschutz reagieren müssten“, schlägt Rack vor.

Denn, so Rack, der Complianceaufwand diene der Vermeidung von Schäden durch Rechtsverstöße und damit im Ergebnis zur Senkung des Versicherungsrisikos, das durch eine D&O-Versicherung gedeckt wird. Complianceaufwand und Versicherungsaufwand dienen damit zur Abwendung des gleichen Risikos, nämlich dem pflichtwidrigen illegalen Verhalten der Führungskräfte. *chk*

Als Leser von „Compliance & Finance“ erhalten Sie **hier** exklusiv den Zugang zum ausführlichen Beitrag „Mit Compliance-Management-Systemen zu verhaltensabhängigen Tarifen für D&O-Versicherungen“ von Dr. Manfred Rack im Compliance Berater, Ausgabe September 2017.

Mehr zum Thema D&O-Versicherungen erfahren Sie beim **Workshop Compliance-Praxis** am 21. November 2017 in Frankfurt.

### IMPRESSUM

#### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,  
60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**Aufsichtsrat:** Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Cathrin Lorch, Peter Ruß

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

**Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance & Finance:**

Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Corina Käser, Head of Regulatory Strategy, UniCredit Bank AG; Stephan Niemann; Hartmut T. Renz, Group Chief Compliance Officer, Landesbank Baden-Württemberg; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2017 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



Dr. Manfred Rack, RA, Rechtsanwältin, Frankfurt. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems "Recht im Betrieb": Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Bank- und Kapitalmarktrecht, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

## Workshop Compliance-Praxis: Aktuelle Herausforderungen für Compliance Officer

# Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

**21. November 2017 | 12.00 – 18.15 Uhr | Frankfurt am Main**

### Reformen, Rechtsprechung, Behörden-Trends und ihre Auswirkung auf die Compliance-Arbeit im Unternehmen

- **Die neue strafrechtliche Vermögensabschöpfung und deren Auswirkung auf Compliance-Fälle:**  
Wie Unternehmen künftig leiden werden, aber auch profitieren können
- **Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsrat und Vorstand:**  
Compliance-Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Aufsicht und Leitung
- **Die neue Leitentscheidung des BGH zur Bewertung von Compliance-Management-Systemen:**  
Welchen messbaren Einfluss Compliance verstärkt auf Verbandsgeldbußen haben wird und wie dies in der Praxis zu handhaben ist
- **Aktuelle und praxisrelevante Hinweise zu Tax Compliance**
- **Compliance aus Sicht eines Versicherungsexperten:**  
D&O, Vertrauensschutz, Strafrechtsschutz – Was Compliance Officer im Handling von Compliance-Fällen beachten sollten

**Moderation und Fachliche Leitung:** Jörg Bielefeld, RA, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Referenten:** Jörg Bielefeld, RA, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Helmut König, StB, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Christian Schenk, StB, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Michael Unglaub, RA, Manager Financial Lines, AIG Europe Limited; Peter Zawilla, FMS Fraud & Compliance Management Services GmbH

<http://veranstaltungen.ruw.de/compliance2017>

Name

Unternehmen

Position/Abteilung

E-Mail

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

Datum/Unterschrift

**Ja, ich nehme am 21. November 2017 teil.**

- € 349,- ab 23.09.2017
- € 299,- bis 22.09.2017
- € 249,- als Abonnent von Compliance und des Compliance-Beraters
- Ja, ich nehme am 21. November 2017 ab 18.15 Uhr am Get-together teil.

**Alle Preise p.P. zzgl. 19% MwSt.**

- Sie haben Compliance – Die Online-Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche noch nicht im (kostenfreien) Abo? Bitte registrieren Sie mich für Compliance und senden Sie diese an die auf der linken Seite genannten E-Mail-Adresse.
- Ja, ich möchte den CB–Compliance-Berater abonnieren.  
Bitte liefern sie  ab sofort den monatlich erscheinenden CB zum Jahresbezugspreis Inland: € 464,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.)  ein kostenfreies Probeheft an die auf der linken Seite genannte Postadresse